

Erste Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 19, 20, 23 und 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV NRW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV NRW S. 216) und der §§ 1, 12 und 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Buchst. a) und b) der Satzung werden die Steuersätze wie folgt geändert:

- a) 138 Euro für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, 31 Euro für sonstige Apparate,
- b) 46 Euro für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, 20 Euro für sonstige Apparate.

2. In § 2 der Satzung werden folgende Steuersätze neu eingefügt:

Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 0,80 Euro,
Steuersatz nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1,00 Euro.

3. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 19 Abs. 5 des Vergnügungssteuergesetzes - VStG - die Inbetriebnahme eines Apparates vor dessen Aufstellung der Gemeinde nicht anzeigt,
- b) eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Vergnügungssteuergesetzes - VStG - gem. § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- c) entgegen § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht und dadurch Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Ziffern a) und b) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen der Ziffer c) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Der bisherige Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.